

EHRENKODEX DER BERGFÜHRERINNEN UND BERGFÜHRER DER IVBV

(Vorschlag Stand 08.05.2007)

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Der Ehrenkodex der IVBV ist ein Regelwerk über Wohlverhalten. Es dient dem guten Image der Bergführerinnen und Bergführer in der Öffentlichkeit, gegenüber ihren Gästen, anderen Institutionen und einem guten, kollegialen Verhältnis untereinander.
- 1.2. Die Bergführerinnen und Bergführer (nachfolgend nur Bergführer genannt) respektieren diese Verhaltensregeln.

2. DIE TÄTIGKEIT DES BF

- 2.1. Das Tätigkeitsfeld des Bergführers umfasst folgende Aktivitäten:
Alpinismus, Klettern, Wandern, Touren und Aktivitäten mit Schneesportgeräten wie z.B. Skitouren und Variantenskifahren. Ebenso mit entsprechenden Zusatzausbildungen Canyoning, erlebnispädagogische Tätigkeiten in alpinsport- oder seiltechnischen Bereichen.
- 2.2. Der Bergführer führt oder begleitet eine Seilschaft oder Gruppe. Er entscheidet über die Anzahl der Teilnehmer, unter Beachtung der lokalen Normen, der Fähigkeiten seiner Gäste, des Schwierigkeitsgrades, des Risikos und der Länge der Tour, als auch der klimatischen Bedingungen des Berges.
- 2.3. Der Bergführer unterrichtet die in 2.1 genannten sportlichen Aktivitäten, hierfür bedient er sich der am besten geeigneten pädagogischen Mittel.
Er ermöglicht seinen Teilnehmern eine geeignete Lernsituation im Hinblick auf Ihre zunehmende Selbstständigkeit.
Er kann sie entweder als Vorsteiger oder als autonome Seilschaft klettern lassen, solange sie dabei kein anormales Risiko eingehen.
Die Anzahl der zu betreuenden Schüler darf sein Aufsichtsvermögen nicht überschreiten.
- 2.4. Der Bergführer kann auch als Trainer in allen in 2.1 genannten sportlichen Aktivitäten arbeiten.
- 2.5. Der Bergführer kann als technischer Berater für seine Teilnehmer, für Gemeinden und andere private oder öffentliche Institutionen fungieren, besonders im Hinblick auf die Organisation von Lehrgängen, Expeditionen usw.
- 2.6. Das Arbeitsfeld des Bergführers erstreckt sich auf
 - Gebirge und Hochgebirge, Abenteuergelände, Fels, Schnee und Eis
 - Alle künstlichen und natürlichen Strukturen, die es dem Bergführer erlauben, seine Aktivitäten auszuüben z.B. Felswände, Blöcke, künstliche Anlagen
 - Schneebedeckte Zonen: Variantenfahren, Steilwandfahren, Winterbesteigungen unter Verwendung von jeglicher Form von Hilfsmitteln.

- 2.7. Der Bergführer darf seine Aktivitäten auch im Ausland ausüben. Er muss hierbei die lokalen Gegebenheiten kennen und respektieren.
- 2.8. Der Bergführer respektiert die Grenzen der Tätigkeitsfelder anderer Berufsgruppen und hält sich an bestehende rechtliche Bestimmungen

3. DIE STELLUNG DES BERGFÜHRERS

- 3.1. Der Bergführer kann als Bergschulleiter, Freiberufler oder Angestellter tätig sein.
- 3.2. Er kann auch freiberuflich für eine Institution arbeiten. Sein Status erlaubt ihm, seine Autonomie in der Organisation seiner Arbeit zu bewahren.
- 3.3. Der Bergführer trägt unabhängig von seiner Stellung die Verantwortung für alle seine Entscheidungen und muss jedes Projekt, das ihm entweder zu riskant oder ethisch fragwürdig erscheint, ablehnen.
Er informiert die zuständigen Organisationen im Falle eines Problems, das die Sicherheit betrifft. Er kann sich auf den Ehrenkodex der IVBV beziehen.
- 3.4. Als Angestellter untersteht er den Anweisungen seines Arbeitgebers, solange sie nicht Punkt 3.3. widersprechen.

4. ALLGEMEINE BERUFLICHE PFLICHTEN

- 4.1. Alle Aktivitäten erfordern Vorsicht, Wachsamkeit und einen gewissen Respekt bei der Einschätzung der Bedingungen und der Fähigkeiten der Menschen. Im Tätigkeitsfeld des Bergführers ist ein gewisses Restrisiko unumgänglich. Der Bergführer kann weder das genaue Risiko vorhersehen, noch darf er seinen Kunden eine absolute Sicherheit garantieren.
- 4.2. Der Bergführer informiert sich über die aktuellen Bedingungen und benutzt für die jeweilige Situation entsprechend passende, funktionsfähige Ausrüstung.
- 4.3. Der Bergführer führt stets Erste-Hilfe-Material mit sich oder hat unmittelbaren Zugriff darauf. Gleiches gilt für jegliches Material, das zur verantwortungsbewussten Durchführung der jeweiligen Aktivität erforderlich ist.
- 4.4. Er hält seine Kenntnisse und Fähigkeiten ständig auf dem Laufenden, vor allem im Bereich der Sicherheit, der Rettung und der Orientierung.
- 4.5. Im Gebirge gibt er Auskunft auf Fragen von anderen Alpinisten. Er informiert die geeigneten Organisationen über Risiken und anormale Gefahren, die er im Laufe seiner Tour festgestellt hat.
- 4.6. Im Falle eines Unfalles hat der Bergführer selbst das nächstgelegene Rettungszentrum zu informieren oder aber jemand anderen damit zu beauftragen. Er muss verunfallten Personen zumutbare Hilfe leisten, solange daraus keine Gefahr für seine Kunden hervor geht.
- 4.7. Der Bergführer trägt durch sein Verhalten zum Naturschutz bei

- 4.8. Bergführer untereinander verhalten sich kollegial und hilfsbereit.
- 4.9. Bergführer vermeiden gegenseitige "Wettrennen" sowie Aufschaukelung des Risikos durch Konkurrenzdenken.
- 4.10. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gibt sich der Bergführer durch Tragen des Bergführerabzeichens zu erkennen. Ebenso führt er seinen Bergführerausweis mit sich.
- 4.11. Die Punkte 4.2. bis 4.8. gelten auch für alpinsportliche Aktivitäten außerhalb der beruflichen Tätigkeit.
- 4.12. Der Bergführer ist bestrebt um ein gutes Verhältnis zu seinem beruflichen Umfeld.

5. BEZIEHUNGEN ZU DEN KUNDEN

- 5.1. Der Bergführer schuldet seinen Kunden Sorgfalt und Wertschätzung.
- 5.2. Den Kunden muss bewusst sein, dass auch Aktivitäten mit Bergführer nicht ohne Restrisiko durchführbar sind. Auf besondere Gefahren sollte hingewiesen werden.
- 5.3. Ein optimales Erlebnis der Kunden soll das primäre Ziel des Bergführers sein. Dabei müssen Erwartungen, Können der Kunden und die tatsächlichen Verhältnisse miteinander zu vereinbaren sein.
- 5.4. Der Bergführer achtet im Besonderen auf die Sicherheit von Minderjährigen und auf die spezifischen Kapazitäten der verschiedenen Entwicklungsstufen.
- 5.5. Der Bergführer achtet auf klare Vereinbarungen mit dem Kunden: Ziel der Tour, Honorar, Nebenkosten, usw.
- 5.6. Er unterrichtet seinen Gästen den Umständen entsprechendes verantwortungsvolles Verhalten und entwickelt ihre Fähigkeit zur Selbstkontrolle und Eigenverantwortung.
- 5.7. Der Bergführer darf seine Gäste im Gebirge alleine lassen z.B. falls er Hilfe leisten oder eine Rettung veranlassen muss oder bei speziellen führungstechnischen Maßnahmen. Voraussetzung ist eine verantwortungsbewusste Beurteilung der Situation.
- 5.8. Die Entscheidung, eine Tour abubrechen oder einen Weg zu ändern, sollte im Einklang mit den Kunden gefällt werden. Allerdings bleibt es dem Bergführer vorbehalten, eine Entscheidung aus Sicherheitsgründen auch allein zu treffen.